

---

## **Tätigkeiten der Kommissionspräsidenten**

---

### **1. Aufgaben**

- Betreuung der Mitglieder durch:
  - fachliche Auskünfte
  - Orientierungen der Verbandstätigkeiten
  - Orientierungen über Neuerungen in Verbands-, behördlichen, gesetzlichen und allgemeinen Belangen im Zusammenhang mit dem Fahrschulgewerbe
- Sammeln von Informationen durch die Mitglieder über:
  - persönliche Erfahrungen
  - Erfahrungen mit der Konkurrenz
  - Erfahrungen mit Behörden und Ämtern (z.B. in verschiedenen Kantonen)
- Vertreten der Mitgliederanliegen im Verband durch:
  - Erstellen von Konzepten
  - Erstellen von Anträgen (an Vorstand oder BBF)

### **2. Kommissionssitzungen**

- Die Kommissionssitzungen werden vom Präsidenten geleitet
- Die Anliegen der Mitglieder von L-drive müssen mindestens 2 Wochen vor der Sitzung im Sekretariat dokumentiert sein.
- An den Kommissionssitzungen werden die verbandspolitischen Richtlinien erarbeitet, die in den Sektionen zu vertreten sind.

### **3. Regionale Versammlungen**

- Der KP organisiert regionale Versammlungen nach Bedarf
- Die regionalen Versammlungen haben den Charakter einer gesamtschweizerischen Orientierung und der Sammlung von Anliegen und Erfahrungen der Mitglieder, die für das Erreichen von gesamtschweizerischen Zielen wichtig sind.

#### **4. Koordination**

- Die Kommissionspräsidenten koordinieren die gemeinsamen Anliegen unter sich

#### **5. Berichterstattung**

- Über die regional Versammlung und die Kommissionssitzungen muss immer ein Beschlussprotokoll erstellt werden
- Das Beschlussprotokoll ist innert 14 Tagen dem Sekretariat zuzustellen
- Über die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen, Besprechungen oder Absprachen mit Ämtern etc. ist ein Kurzrapport an das Sekretariat zu senden

#### **6. Ausführung der Aufträge**

- Für die Ausführung der Aufträge ist der Kommissionspräsident gemäss Vorgabe der Geschäftsleitung VON L-drive Schweiz verantwortlich

#### **7. Entschädigungen und Spesen**

- Sitzungen, Vorbereitungen, Arbeiten, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen werden gemäss Besoldungs- und Spesenreglement abgegolten.

#### **8. Verschwiegenheit**

- Dem Kommissionspräsident ist untersagt, von den bei der Ausführung seines Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelner Mitgliedern oder Dritten Kenntnis zu geben

#### **9. Zuständigkeit**

- Für Beschlussfassungen ist immer die GL zuständig
- Die GL hat die Rechte und Pflichten der Kommissionspräsidenten zu beschliessen

#### **10. Aufträge**

- Aufträge werden ausschliesslich in schriftlicher Form erteilt